Arbeitsvertragsgestaltung mit Direkteinsteigern

Für Arbeitsverträge mit direkt eingestellten Lehrkräften gilt folgendes:

Zunächst erfolgt ein **befristetes Probearbeitsverhältnis** mit einer Vertragslaufzeit von einem Jahr: Dies wird im Arbeitsvertrag mit folgender Nebenabrede festgehalten:
"Bei Bewährung erfolgt im Anschluss an das Probearbeitsverhältnis die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Die Teilnahme an einer unterrichtsbegleitenden pädagogisch-didaktischen Schulung ist verpflichtend. Für den Fall, dass das am Ende der Schulung durchgeführte Überprüfungsverfahren nicht erfolgreich absolviert wird, ist vorgesehen, dass das unbefristete Arbeitsverhältnis endet."

Im Anschluss daran bei Bewährung wird der Arbeitsvertrag in einen **unbefristeten Arbeitsvertrag mit** folgender **auflösender Bedingung** versehen:
"Die weitere Teilnahme an der unterrichtsbegleitenden pädagogisch-didaktischen Schulung ist verpflichtend. Falls das am Ende dieser Schulung durchgeführte Überprüfungsverfahren auch nach einer ggf. erfolgten Wiederholung nicht erfolgreich absolviert wird, endet das Arbeitsverhältnis mit einer Auslauffrist von zwei Wochen nach erfolgter schriftlicher Mitteilung über die nicht erfolgreiche Teilnahme an der Überprüfung. Für eine Wiederholung des Überprüfungsverfahrens gelten die Bestimmungen der „Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen“ vom 10. März 2004, zuletzt geändert am 19. Februar 2019, analog.

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V. (Berufsschullehrerverband)
Schwabstraße 59 ▪ 70197 Stuttgart ▪ Tel. 0711 489837-0 ▪ Fax: 489837-19 ▪ E-Mail: info@blv-bw.de ▪ Internet: www.blv-bw.de